



Satzung des Vereins “Freunde Kolbergs”

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21. Juni 2002 in Berlin, Bezirk Pankow, in der Vertretung der Polnischen Akademie der Wissenschaften, Majakowskiring 47.
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2002.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde Kolbergs" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin, Bezirk Pankow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch die Pflege der Städtepartnerschaft zwischen dem Bezirk Pankow und der Stadt Kolobrzeg. Der Verein soll die Kontakte von Menschen aus beiden Orten, das Kennenlernen der jeweils anderen Stadt und Region, der anderen Kultur sowie eine rege Zusammenarbeit zwischen beiden Orten in allen Bereichen fördern, pflegen und vertiefen. Er soll darüber hinaus den Aufbau oder die Pflege anderer Städtepartnerschaften des Bezirks unterstützen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere der Austausch im Schüler-, Jugend- und Seniorenbereich, Begegnungen im Bereich von Kunst, Kultur und Sport, Bildung und Ausbildung, Politik, Kirche und Wirtschaft sowie eine weitere Vertiefung der Städtepartnerschaft durch die Information der Öffentlichkeit über die Partnerstadt, die Arbeit des Vereins und alle sonstigen Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaft.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen und Verbänden

Sofern es den Zielen des Vereins förderlich ist, kann der Verein anderen Organisationen beitreten. Über einen Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen dürfen diesen nur dann Mittel und sonstige Leistungen zufließen, wenn es sich bei der anderen Organisation um eine ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle sonstigen Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf Antrag einer abgelehnten Person oder eines überstimmten Vorstandsmitglieds ist die Frage der Aufnahme von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Im Falle eines überstimmten Vorstandsmitglieds hat der Antrag aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Erklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende,
 - b) durch Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit sofort oder
 - c) durch Ausschluss gemäß § 7.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages gemäß § 8 verpflichtet. Sie haben insbesondere Anspruch auf die Mitwirkung in den Vereinsgremien und am Vereinsleben. Sie sollen über alle Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaft informiert werden.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand kann durch einen mit den Stimmen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu fassenden Beschluss ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn es die Belange des Vereins grob verletzt. Bei geringeren Verstößen kann eine Verwarnung oder das Ruhen der Mitgliederrechte bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden. Die betroffene Person ist vorher mündlich oder schriftlich anzuhören.
- (2) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlichem Zugang des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet nach Anhörung des Vorstands und des Betroffenen endgültig. Der Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

§ 8 Vereinsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit des jährlich im voraus zu zahlenden Beitrages regelt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne von §26 BGB) und bis zu drei Beisitzern. In beratender Funktion gehören dem Vorstand ferner ein Mitglied des Bezirksamtes sowie ein Mitglied der BVV an, die vom Bezirksamt bzw. der BVV jeweils für die Dauer ihrer Legislaturperiode benannt werden. Absatz 3 gilt für diese beiden Benannten nicht.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem der beiden Stellvertreter oder dem Schatzmeister befugt.

(3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit von den Anwesenden gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstands.

§ 10 Arbeit des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand leitet den Verein auf allen Tätigkeitsgebieten nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er regelt die Geschäftsverteilung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern, beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Vereinsziele, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und regt im Bedarfsfall die Bildung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen oder Projekten an. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Zu den Sitzungen des Vorstands ist schriftlich oder per Email einzuladen.

(4) Entscheidungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Es kann ein ehren- oder hauptamtlicher Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tagt unter der Leitung des Vereinsvorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr. Zu Mitgliederversammlungen wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen dies beantragen. Sie findet spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags unter Beachtung der Ladungsfrist statt.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Beschlussfähigkeit ist kein Quorum erforderlich.

(5) Über Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer in seiner Eigenschaft als solchem unterschrieben wird.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl, Abwahl und Kontrolle des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die Wahl und Abwahl von Kassenprüfern, die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins, die Entgegennahme des Abschlussberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, der Erlass der Beitragsordnung gem. § 8, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand soll einen Beirat berufen. Dieser soll ihn beraten, unterstützen und seine laufende Arbeit kritisch begleiten.
- (2) Der Beirat soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Der Beirat wählt nach seiner Berufung einen Sprecher aus seiner Mitte.
- (3) Mitglieder des Beirates sollen sein
fachkundige Personen,
Vertreter aus den örtlichen Vereinen und Organisationen,
im Bezirk ansässige Amts- und Mandatsträger in Bezirk, Land, Bund oder der EU,
ehemalige Mitglieder des Bezirksamts oder der Bezirksverordnetenversammlung, soweit sie nicht schon im Vorstand sind.
- (4) Beiratsmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (5) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dahingehende Anträge müssen in ihrer genauen Formulierung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Änderungen der Satzung bedürfen nach der Eintragung des Vereins zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Bezirk mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit der Gründung des Vereins am 21. Juni 2002 in Kraft getreten.

Berlin, den 21. Juni 2002 (Unterschriften der 28 Gründungsmitglieder)